

Übungsfall zum Versäumnisurteil

Rechtsanwälte Müller & Meyer
Domplatz 10
39124 Magdeburg

Amtsgericht Halle (Saale)
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

Klage

des Herrn Enrico Maas, Klewitzstr. 3, 39112 Magdeburg

gegen

den Herrn Günther Petzold, Goethestr. 3, 06114 Halle (Saale)

erhebe ich Namens und in Vollmacht des Klägers die nachstehende Klage. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.000,00 € zu zahlen.

Begründung:

Streitgegenstand der Klage sind Ansprüche auf Zahlung restlichen Werklohns. Der Kläger ist als Malermeister selbstständig. Für den Beklagten ist der Kläger in der Vergangenheit schon mehrmals tätig geworden.

Am 01.02.2020 haben sich die Parteien auf dem Grundstück des Beklagten getroffen. Hierbei war auch der Mitarbeiter des Klägers, der Zeuge Nebel anwesend. Der Beklagte hegte sich mit dem Gedanken, seine Garage neu anzustreichen. Die Parteien haben deswegen zusammen Kaffee getrunken. Sodann wurde die streitgegenständliche Garage besichtigt. Aufgrund des Arbeitsumfangs teilte der Kläger mit, dass für die Arbeiten insgesamt 6.000,00 € anfallen würden. Hiermit war der Kläger ausdrücklich einverstanden.

Zeugnis des Manfred Nebel (es folgt die ladungsfähige Anschrift)

Der Kläger führte die Arbeiten ordnungsgemäß in der Folgezeit durch. Sie wurden auch am 01.03.2020 vom Beklagten abgenommen. Mängel wurden nicht gerügt. Gleichwohl zahlte der Beklagte auf die Rechnung des Klägers nur einen Betrag von 3.000,00 €, sodass nunmehr Klage geboten ist.

Gez. Müller

Rechtsanwalt

Hinweis für die Bearbeitung: Die zuständige Richterin hat mit Verfügung vom 01.09.2020 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Zustellung der Klage an den Beklagten verfügt. Ihm wurde ordnungsgemäß aufgegeben, innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen. Die Klage wurde am 02.09.2020 zugestellt.

Amtsgericht Halle (Saale)
105 C 102/20

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Enrico Maas, Klewitzstr. 3, 39112 Magdeburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Meyer, Domplatz 10, 39124 Magdeburg,

gegen

den Herrn Günther Petzold, Goethestr. 3, 06114 Halle (Saale),

Beklagter,

hat die 105. Zivilabteilung des Amtsgerichts Halle (Saale) durch die Richterin am Amtsgericht Muster als Einzelrichterin im schriftlichen Vorverfahren ohne mündliche Verhandlung am 18.09.2020

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Muster

Richterin am Amtsgericht

Hinweis für die Bearbeitung: Das obige Versäumnisurteil – welches ordnungsgemäß ergangen ist – wurde dem Beklagten am 21.09.2020 und dem Klägervertreter am 23.09.2020 mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Rechtsanwalt Lutz Listig
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Amtsgericht Halle (Saale)
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

**Amtsgericht Halle
Eingegangen am
06.10.2020**

Halle (Saale), den 06.10.2020

In dem Rechtsstreit

Maas ./ . Petzold

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten des Beklagten. Gegen das Versäumnisurteil vom 18.09.2020 lege ich hiermit

Einspruch

ein.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

*(Vom Abdruck wurde zu Übungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen,
dass der Beklagtenvertreter den sachgerechten Antrag angekündigt hat.)*

Begründung:

Die Klage ist unbegründet, dem Kläger stehen keine weitergehenden Ansprüche mehr zu. Richtig ist, dass zwischen den Parteien ein Werkvertrag über das Streichen der Garage geschlossen wurde. Auch an der Durchführung und dem Ergebnis der Arbeiten hat der Beklagte nichts auszusetzen.

Falsch ist jedoch, dass ein Werklohn von 6.000,00 € vereinbart wurde. Tatsächlich ist es so gewesen, dass die Parteien nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken in die Garage gegangen sind. Hier war auch die Ehefrau des Beklagten zugegen. Sie haben sodann die notwendigen Arbeiten besprochen. Es mag so gewesen sein, dass der Kläger eine Preisvorstellung von 6.000,00 € geäußert hat. Dies war dem Beklagten jedoch eindeutig zu teuer. Nach einigen Verhandlungen, unter anderem unter Hinweis darauf, dass der Beklagte schon mehrfach den Kläger beauftragt hatte, haben sich die Parteien dann auf einen Werklohn von 3.000,00 € geeinigt.

Zeugnis der Beate Petzold (es folgt die ladungsfähige Anschrift)

Diese 3.000,00 € hat der Beklagte auch gezahlt, weswegen dem Kläger keine Ansprüche mehr zustehen.

gez. Listig

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Müller & Meyer
Domplatz 10
39124 Magdeburg

Amtsgericht Halle (Saale)
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

In dem Rechtsstreit

Maas ./ Petzold

weise ich darauf hin, dass der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil verfristet ist. Nach Mitteilung des Gerichts ist das Versäumnisurteil dem Beklagten am 21.09.2020 zugestellt worden. Damit lief die Einspruchsfrist am 05.10.2020 ab.

Rein vorsorglich soll noch kurz in der Sache vorgetragen werden: Eine Einigung auf einen Werklohn von 3.000,00 € wird entschieden bestritten. Einen solchen Preis hat der Kläger nie angeboten. Selbst bei einem Stammkunden wie dem Beklagten könnte der Kläger hier einfach nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Werklohn von 6.000,00 € ortsüblich und angemessen ist.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens

gez. Müller
Rechtsanwalt

Das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 05.11.2020 bestimmt. Prozessleitend wurden die Zeugen Nebel und Petzold geladen. Weiterhin wurde der Sachverständige Dr. Schlau zum Termin geladen.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Halle (Saale) am 05.11.2020

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Muster

In dem Rechtsstreit

Maas gegen Petzold

erscheinen bei Aufruf zur Sache:

1. Der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Müller
2. Der Beklagte Persönlich mit Rechtsanwalt Listig
3. Die prozessleitend geladenen Zeugen Nebel und Petzold. Diese wurden über ihre Wahrheitspflicht belehrt. Die Zeugin Petzold wurde über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt. Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.
4. Der Sachverständige Dr. Schlau

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten, welche sodann scheitert. Die Parteien verhandeln streitig. Die Parteien stellen sodann die folgenden Anträge:

(Vom Abdruck wurde aus Übungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Parteien ihrem Vorbringen entsprechende sachdienliche Anträge gestellt haben).

Das Gericht erteilt die folgenden Hinweise:

(Vom Abdruck wurde abgesehen)

Sodann werden die Parteien persönlich angehört.

(Es ist davon auszugehen, dass das Gericht die Parteien ordnungsgemäß persönlich angehört hat und dass diese den Hergang wie in ihren Schriftsätzen geschildert haben.)

Es wird sodann der Zeuge Nebel aufgerufen. Dieser nimmt im Zeugenstand Platz und erklärt

zur Person:

„Ich heiße Manfred Nebel, bin 67 Jahre alt, von Beruf Rentner. Ich wohne in Magdeburg und bin mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

zur Sache:

„Zu der Sache kann ich etwas sagen. Ich bin beim Kläger angestellt, das schon seit Jahren. Auch den Beklagten kenne ich recht gut, weil er schon so etwas, wie ein Stammkunde ist. Wir waren mindestens einmal im Jahr bei ihm und haben verschiedene Streicharbeiten erledigt. Am 01.02.2020 ging es um die Garage. Wir haben zuerst zu viert (der Kläger, der Beklagte, seine Ehefrau und ich) Kaffee getrunken. Danach haben wir uns die Garage angesehen. Mein Chef und ich haben uns kurz beraten. Er teilte dem Beklagten dann mit, dass die Arbeiten 6.000,00 € kosten würden. Der Beklagte war hiervon sehr überrascht, er hatte wohl mit deutlich weniger gerechnet. Er hat auch gesagt, dass er nicht mehr als 3.000,00 € investieren würde. Es entwickelte sich dann ein Zwiegespräch zwischen dem Kläger und dem Beklagten, wobei der Beklagte immer wieder darauf hinwies, dass er den Kläger doch schon so oft beauftragt habe. Letztlich ist man dahingehend auseinandergegangen, dass wir erstmal mit den Arbeiten anfangen sollten. Über den Preis würde man sich dann noch später einig werden.“

Die Parteivertreter erklären, keine Fragen an den Zeugen zu haben.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Der Zeuge wird um 13:05 unvereidigt entlassen.

Sodann wird die Zeugin Petzold aufgerufen. Diese nimmt im Zeugenstand Platz und erklärt

zur Person:

„Ich heiße Beate Petzold, bin 40 Jahre alt, von Beruf Lehrerin. Ich wohne in Halle und bin die Ehefrau des Beklagten. Über mein Zeugnisverweigerungsrecht wurde ich belehrt. Ich möchte aussagen.“

zur Sache:

„Es ist richtig, dass wir unsere Garage streichen wollten. Wir haben deswegen den Kläger am 01.02.2020 zu uns nach Hause eingeladen. Der kam dann auch mit Herrn Nebel. Nachdem wir Kaffee getrunken haben, haben wir dann die Garage besichtigt. Der Kläger meinte dann, dass das recht teuer werde, 6.000,00 € müssten wir einplanen. Hierüber waren mein Mann und ich etwas überrascht. Wir hatten nur 3.000,00 € eingeplant und haben das dem Kläger auch gesagt. Mein Mann und der Kläger haben sich dann lange unterhalten. Letztlich haben die beiden beschlossen, dass der Kläger einfach schonmal mit der Arbeit anfängt, über den Preis könnte man dann später noch reden.“

Die Parteivertreter erklären, keine Fragen an die Zeugin zu haben.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Die Zeugin wird um 13:20 Uhr unvereidigt entlassen.

Es wird sodann der Sachverständige Dr. Schlau angehört. Dieser wurde darüber belehrt, dass er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat und, dass die falsche uneidliche und eidliche Gutachtenerstattung unter Strafe steht.

Der Sachverständige erklärt sodann

zur Person:

„Ich heiße Dr. Michael Schlau, bin 55 Jahre alt, von Beruf Dipl.-Ing. Ich bin von der Industrie- und Handelskammer für die Ermittlung ortsüblicher Vergütung allgemein bestellt und vereidigt und mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

zur Sache:

„Ich habe mir in Vorbereitung auf den heutigen Termin die Garage des Beklagten angesehen. Aus malerischer Sicht ist sie von ihrer Architektur recht anspruchsvoll gehalten. Dies führt dazu, dass ein Unternehmen, wenn es die Garage streichen soll, recht viele Arbeitsstunden investieren muss. Dies schlägt sich natürlich auch im Preis nieder. Ich habe aufgrund der notwendigen Arbeiten die Stundensätze mit meiner Datenbank verglichen. Hier habe ich Vergleichsdaten von 130 Malerunternehmen in Halle (Saale) (bis zum Umkreis von 50 km). Wenn ich diese Stundensätze als Vergleichsmaterial heranziehe, komme ich zu dem Schluss, dass der durchschnittliche Preis bei 7.000,00 € liegt. Für 6.000,00 € habe ich – außer dem Kläger – kein Unternehmen gefunden, das diese Arbeiten für 6.000,00 € durchführen würde, die anderen Unternehmen liegen alle deutlich darüber.“

Die Parteivertreter erklären, keine Fragen an den Sachverständigen zu haben.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Der Sachverständige wird um 14:00 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteivertreter verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den bereits gestellten Anträgen.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Ende des Sitzungstages.

Die Verhandlung wird geschlossen.

gez. Muster

Richterin am Amtsgericht